

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 2 Z. 8 Stmk BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 21	MELDEPFLICHTIGE VORHABEN	
§ 21 (2) 8.	Meldepflichtig sind überdies: der Abbruch aller nicht unter § 20 Z 6 fallenden baulichen Anlagen;	Besondere Bestimmungen durch eventuell vorhandene Bebauungspläne oder aufgrund von Schutzzonen nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz bzw. nach dem Ortsbildschutzgesetz sind zu berücksichtigen

C EINREICHUNTERLAGEN

BAUPLATZEIGNUNG		
§ 5		Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
§ 21 MELDEPFLICHT / PROJEKTUNTERLAGEN		
§ 21 (3) 1.	Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat zu enthalten: - die Grundstücksnummer, - die Lage am Grundstück, - eine kurze Beschreibung des Vorhabens;	Formular
§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN		
		Projektunterlagen laut § 23 sind nicht erforderlich
§ 32 ABBRUCH VON GEBÄUDEN		
		Die Vorlage der Unterlagen laut § 32 ist nicht erforderlich

D BAUDURCHFÜHRUNG

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 21 Abs. 2 Z. 8 Stmk BauG

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER

	Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen
--	--

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG

	Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden
--	--

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

	Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig
--	---